Wahlvordruck G3

Gemeinde
Burgkirchen a.d.Alz
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen 🗵 oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl

am 14. Oktober 2018

am 14. Oktober 2010			
1.	i. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl		
		der Gemeinde	
		der Stimmbezirke der Gemeinde	
	\boxtimes	wird in der Zeit vom Montag, 24. bis Freitag, 28. September 2018 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)	
		während der Dienststunden	
		vonUhr bisUhr im	
		(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.) ¹⁾	
	Ratha	aus, Max-Planck-Platz 5, 84508 Burgkirchen a.d.Alz, Einwohnermeldeamt, Zimmer 4	
	zu ihi Daten Tatsa nisses	immberechtigte zur Einsicht bereit gehalten . Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen . Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wen chen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichs ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für dielderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.	
2.		Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.	
3.	Wähle	en kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.	
	Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 24. bis spätestens Freitag, 28. September 2018, 12 Uhr im (Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)		
	im Ra Einsp	athaus, Max-Planck-Platz 5, 84508 Burgkirchen a.d.Alz, Einwohnermeldeamt, Zimmer 4 oruch einlegen.	
	Der E	inspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.	
4.	Wahll richtig	nberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23. September 2018 eind benachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenach jung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.	

¹⁾ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn die Einsichtnahme an mehreren Stellen möglich ist, diese und die jeder Stelle zugeteilten Gemeindeteile oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

im Stimmkreis 110 Altötting

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises

oder durch Briefwahl

teilnehmen.

- 6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 12. Oktober 2018, 15 Uhr

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

im Rathaus, Max-Planck-Platz 5, 84508 Burgkirchen a.d.Alz, Einwohnermeldeamt, Zimmer 4

schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

- 6.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2018) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zu Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) stellen.

7. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person
 - je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
 - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist.
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 13. Oktober 2018), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
- 10. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18 Uhr eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Datum 12.09.2018

ohann Krichenbauer Erster Bürgermeister

ausgehängt am:13.09.2018. abgenommen am: 15.10.2018

Aushänge: Ortsmitte, Gendorf, Holzen, Obere Terrasse, Hirten